

Verfahrensgang

OLG München, Hinweisbeschl. vom 12.10.2017 – 31 Wx 243/16, [IPRspr 2017-290](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen

BGB § 1591

EGBGB Art. 19

FamFG § 108

FamGB 2002 (Ukraine) Art. 123

PStG § 9

PStG 2010 (Ukraine) Art. 9; PStG 2010 (Ukraine) Art. 13; PStG 2010 (Ukraine) Art. 18

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2018, 696

NZFam, 2018, 36, m. Anm. *Löhnig*

Aufsatz

Frie, NZFam, 2018, 97

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-290>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

eintreten. Eine solche Anfechtung, vorliegend die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft, geht daher über die bloße Abänderung der urspr. Entscheidung für die Zukunft hinaus und es würde der in § 109 I Nr. 3 FamFG ebenso wie in § 328 I Nr. 3 ZPO niedergelegte Grundsatz des Vorrangs inländischer Entscheidungen weitgehend leerlaufen, wenn im Gegensatz hierzu stehende ausländische Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Anfechtung der Rechtswirkungen der deutschen Entscheidung nicht als unvereinbar und damit anerkennungsfähig angesehen würden. Die ASt. ist daher auf die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens zur Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft zu verweisen und die Entscheidung der Rechtbank Den Haag vom 15.7.2016 ist in Deutschland nicht anzuerkennen.“

290. *Die Eintragung der nicht leiblichen Mutter in das ukrainische Geburtenregister stellt keine anerkennungsfähige Entscheidung im inländischen Nachbeurkundungsverfahren dar.*

OLG München, Hinweisbeschl. vom 12.10.2017 – 31 Wx 243/16; FamRZ 2018, 696; NZFam 2018, 36 m. Anm. *Löhnig* u. 97, Aufsatz *Frie*.

Aus den Gründen:

„I. Die Voraussetzungen für die von dem Beschwf. erstrebte Nachbeurkundung sind bereits deswegen nicht gegeben, weil entsprechende Nachweise für die genetische Ähnlichkeit des Kindes mit den Bet. zu 1) und 4) nicht vorliegen.

1. Gemäß Art. 123 II des ukrain. FGB vom 10.1.2002 i.d.F. vom 3.2.2004 (VVRU Nr. 21/22) gelten im Falle der Übertragung eines Embryos, der von Ehegatten (Ehemann und Ehefrau) unter der Anwendung von Reproduktionstechnologien gezeugt wurde, in den Organismus einer anderen Frau, die Ehegatten als Eltern des Kindes.

a) Die Frage, ob Art. 123 II ukrain. FGB anstelle § 1591 BGB Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des Standesamts in eigener Zuständigkeit und damit auch dem Senat.

Der Senat teilt nicht die Auffassung des Beschwf., dass die Eintragung der Ehefrau des Beschwf. in das Geburtenregister durch das Standesamt der Justizverwaltung des Bezirks ... am 1.7.2015 eine Entscheidung darstellt, die einer Anerkennung nach § 108 FamFG zugänglich ist.

aa) Entscheidungen i.S.d. § 108 FamFG sind alle gerichtlichen Entscheidungen, die bestimmt und geeignet sind, eine rechtliche Wirkung für die Beteiligten zu äußern und die nicht dem streitigen Verfahren zuzurechnen sind. Eine analoge Anwendung auf Entscheidungen ausländischer Behörden oder Notariate kommt nur dann in Betracht, wenn sie in ihrer Stellung deutschen Gerichten entsprechen (vgl. *Keidel-Zimmermann*, FamFG, 19. Aufl. [2017], § 108 Rz. 6; *Musielak-Borth*, FamFG, 5. Aufl. [2015], § 108 Rz. 2). Dabei ist unmaßgeblich, ob die behördliche Entscheidung rechtsbegründende oder lediglich feststellende Wirkung hat (BGH, NJW 2015, 479 f.¹ Tz. 22). Nach Auffassung des Senats ist zudem Voraussetzung, dass die Entscheidung nach einer erfolgten Rechtsverkehr verbindlich und abschließend klärt. In

¹ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

diesem Sinne zieht der BGH in Bezug auf die seiner Entscheidung zugrunde liegende Rechtsfrage (...) auch die Rechtskraftwirkung als Kriterium für Sachprüfung eine in dem jeweiligen Verfahren inmitten stehende Rechtsfrage bzw. -folge für den die Anerkennungsfähigkeit einer Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG heran (a.A. OLG Celle, FamRZ 2017, 1496 f.²).

bb) Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen einer Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG kann daher nach Auffassung des Senats nicht allein die Frage einer Sachprüfung sein. Denn z.B. kann auch bei einer (bloßen) Registrierung der den jeweiligen Behörden angebrachten Tatsachen samt Ausstellung einer Geburtsurkunde, die keine Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG darstellt (vgl. dazu *Duden*, StAZ 2014, 164 [166]), eine rechtliche Subsumption aufgrund von dem Standesamt ermittelten Tatsachen erfolgen (vgl. nur § 9 I PStG: ‚eigene Ermittlungen‘). Maßgeblich ist vielmehr, welche Rechtswirkungen die jeweiligen (ausländischen) Verfahrensordnungen dem Ergebnis der Rechts- und Sachprüfung beimessen. Insofern liegt eine Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG nur dann vor, wenn die ausländische Verfahrensordnung dem Ergebnis der Rechts- und Sachprüfung durch die Behörde abschließende und verbindliche Wirkung für den Rechtsverkehr beimisst.

cc) Dies ist weder bei der Erfassung der Geburt eines Kindes bzw. seiner Abstammung (Art. 13 Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten vom 1.7.2010 [VVR Nr. 38 Pos. 509]; ukrain. PStG) noch bei dem Ausstellen einer Geburtsurkunde (Art. 18 I ukrain. PStG) durch ein Standesamt in der Ukraine der Fall.

(1) Gemäß Art. 13 ukrain. PStG (vgl. dazu *Bermann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, 214. Erg.-Lfg., Ukraine) erfolgt eine staatliche Registrierung der Geburt des Kindes gleichzeitig mit der Feststellung seiner Abstammung und der Namensgebung, wobei die Abstammung mit den Bestimmungen des ukrain. FGB festgelegt wird (Nr. 1). Die staatliche Registrierung der Geburt erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der Eltern oder eines Elternteils am Geburtsort des Kindes oder am Wohnort der Eltern (Nr. 2). Die staatliche Registrierung von Personenakten erfolgt mit dem Ziel der Gewährleistung der Rechte der natürlichen Person sowie der Anerkennung und Bestätigung der Tatsache der Geburt einer natürlichen Person und ihrer Abstammung (Art. 9 Nr. 1 ukrain. PStG), wobei die staatliche Registrierung von Personenstandsakten durch das Abfassen von Personenstandseinträgen erfolgt. (Art. 9 Nr. 2). Letztere stellen ein Dokument des Organs der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten dar, das die persönlichen Angaben über die Person enthält und die Tatsachen der staatlichen Registrierung des Personenstandskatenakts nachweist (vgl. Art. 9 Nr. 3). Gemäß Art. 18 Nr. 1 ukrain. PStG stellen die Organe der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten über die Tatsache der Registrierung des Personenstandsakts eine entsprechende Urkunde aus.

(2) Insofern ergibt sich bereits aus der Wortwahl und der Fassung des ukrainischen Verfahrensgesetzes, dass es sich bei der Tätigkeit des Standesamts in Bezug auf die Geburt eines Kindes lediglich um einen staatlichen Registrierungsvorgang handelt. Die Prüfung der von den Eltern angebrachten Tatsachen in Bezug auf Geburt und Abstammung erfolgt zwar auf der Grundlage des ukrainischen Familienrechts. Das dabei gewonnene Ergebnis entfaltet jedoch für den Rechtsverkehr keine abschließende und verbindliche Wirkung. Denn nach Art. 9 Nr. 3 ukrain. PStG gilt

² Siehe oben Nr. 153.

der Personenstandseintrag zwar als ein unbestreitbarer Nachweis von Tatsachen, deren Registrierung beurkundet wird, dies gilt aber dann nicht, wenn er im gerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Daraus ergibt sich, dass die letztendlich für den Rechtsverkehr verbindliche und abschließende Prüfung und Klärung der Rechtsfrage bzw. -folge nicht durch das Standesamt selbst erfolgt, sondern durch ein Gericht.

b) Demgemäß ist die Frage der Elternschaft in Bezug des Kindes vorliegend nach Art. 19 EGBGB zu bestimmen.

aa) Entgegen der Auffassung des Beschwf. ist hierfür nach Art. 19 I 1 EGBGB nicht deshalb ukrainisches Recht (Art. 123 II ukrain. FGB) maßgeblich, weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine begründet hatte. Ist – wie vorliegend – der Aufenthalt eines im Ausland geborenen Kindes von vornherein zeitlich begrenzt und der der Geburt unmittelbar nachfolgende Umzug nach Deutschland bereits geplant gewesen, so begründet das Kind nach allg. Ansicht auch keinen vorübergehenden gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (vgl. insofern nur OLG Celle aaO und FamRZ 2011, 1518 ff.³; KG, StAZ 2013, 348⁴; MünchKomm-Helms, 6. Aufl. [2015], Art. 19 EGBGB Rz. 8). Die Abstammung des Kindes von der genetischen Mutter ist daher nicht bereits durch den Aufenthalt in der Ukraine nach dortigem Recht begründet worden. Sie konnte daher auch den Aufenthaltswechsel nicht überdauern. Die Mutterschaft bestimmt sich somit nach deutschem Recht. Gemäß § 1591 BGB ist dies die Frau, die das Kind geboren hat; also nicht die Ehefrau des Beschwf. [die Bet. zu 4)], sondern Frau

bb) Gemäß Art. 19 I 2 EGBGB kann die Abstammung des Kindes zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staats bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Insoweit könnte in Bezug auf Frau ..., die das Kind geboren hat, grundsätzlich Art. 123 II ukrain. FGB Anwendung finden, so dass die Ehefrau des Beschwf., die Bet. zu 4), als Mutter des Kindes gilt.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass das Kind dergestalt gezeugt wurde, dass es als Embryo, der von dem Beschwf. und seiner Ehefrau unter der Anwendung von Reproduktionstechnologien gezeugt wurde, in den Organismus von Frau ... übertragen wurde. Eine solche Zeugung und die genetische Ähnlichkeit mit dem Beschwf. und seiner Ehefrau ist gemäß § 9 PStG durch entspr. Nachweise zu belegen, wobei im Hinblick auf den Schutz des Kindes und zum Ausschluss von Kinderhandel (vgl. Köhler/Pintens, FamRZ 2017, 1441 [1448] sowie EGMR, FamRZ 2017, 444 m. Anm. Duden) strenge Anforderungen an den Nachweis anzulegen sind.

Für eine Zeugung entspr. den Anforderungen i.S.d. Art. 123 II ukrain. FGB liegen bisher keine entspr. Nachweise bzw. Urkunden vor, die die genetische Ähnlichkeit des Kindes mit dem Beschwf. und seiner Ehefrau belegen. Die bisher allein vorliegende notarielle Erklärung vom 24.6.2015 von Frau ..., die das Kind geboren hat, ist insoweit nicht ausreichend, den Nachweis für die Voraussetzungen des Art. 123 II ukrain. FGB zu belegen.“

291. *Eine Eheschließung nach Roma-Ritus ist keine wirksam zustande gekommene Ehe im Sinne des deutschen Rechts. [LS der Redaktion]*

OVG Münster, Beschl. vom 24.11.2017 – 18 B 1379/17: Bericht in NZFam 2018, 92 m. Anm. Majer.

³ IPRspr. 2011 Nr. 95.

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 254ba.